



# FINANZMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG

Finanzministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

## nur per E-Mail

Verteiler Tarifreferenten der Obersten  
Dienstbehörden einschließlich Landtag und  
Rechnungshof

Mitglieder des AVdöD Land BW

Landesamt für Besoldung und Versorgung  
BW

Stuttgart, 10. November 2006

Durchwahl (07 11) 2 79 - 3771

Name: Herr Kurka

Aktenzeichen: 1-0362.1/12  
(Bitte bei Antwort angeben)

## **Hinweise des Finanzministeriums zum Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L) vom 12. Oktober 2006**

### **Anlagen**

Hinweise zum TV-EntgeltU-L

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen (Mustertext)

Mit E-Mail-Rundschreiben vom 19. Oktober 2006, Az. 1-0341.0/22 hat das Finanzministerium u.a. auch den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten der Länder (TV-EntgeltU-L) vom 12. Oktober 2006 übersandt. Zu diesem Tarifvertrag werden die in der Anlage beigefügten Hinweise gegeben.

Es wird gebeten, die jeweils nachgeordneten Dienststellen und Betriebe sowie die der jeweiligen Rechts- und/oder Fachaufsicht unterstehenden Einrichtungen zu unterrichten und dabei auf folgende Gesichtspunkte besonders hinzuweisen:

1. Für die Durchführung der Entgeltumwandlung nach dem Tarifvertrag sind technische Vorarbeiten notwendig, die gewisse Vorlaufzeiten erfordern. Die Entgeltumwandlung wird daher regelmäßig nur für Entgeltbestandteile möglich sein, deren Umwandlung mindestens zwei Monate vor Fälligkeit beantragt worden ist (vgl. hierzu auch Niederschriftserklärung zu § 5 Abs. 1 TV-EntgeltU-L; Nrn. 5.1.1 und 5.1.2 der Hinweise). Angesichts des Inkrafttretens des Tarifvertrags zum 1. November 2006 ist demzufolge

Dienstgebäude:  
Neues Schloss  
Schlossplatz 4  
70173 Stuttgart

Abteilung 3  
Steuern:  
Dorotheenstr. 10

Telefon-Vermittlung  
(07 11) 2 79 - 0  
Telefax  
(07 11) 2 79 - 38 93

X.400: C=DE; A=DBP; P=BWL; O=BWLFV;  
OU1=FMSTU; S=Poststelle  
E-Mail: Poststelle@fmstu.bwlfb.bwl.de  
Internetseite: <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de>

U-Haltestelle  
Schlossplatz

beim Abschluss von Entgeltumwandlungsvereinbarungen davon auszugehen, dass Entgeltumwandlungen in der Praxis frühestens ab dem Jahr 2007 durchgeführt werden können.

2. Nach dem TV-EntgeltU-L anspruchsberechtigte Beschäftigte, die von der Entgeltumwandlung Gebrauch machen möchten, schließen hierzu mit der für sie zuständigen personalverwaltenden Dienststelle eine schriftliche Vereinbarung (Entgeltumwandlungsvereinbarung). Ein Mustertext für eine solche Vereinbarung ist in der Anlage beigefügt. Es wird gebeten, diesen Mustertext in allen Fällen zu verwenden, in denen die Entgeltumwandlung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) durchzuführen ist (vgl. hierzu Nrn. 5.2 und 6.2 der Hinweise). Der Mustertext kann künftig auch über das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) als Vordruck (LBV 46701) bezogen werden.

Ist die Entgeltumwandlung im Einzelfall ausnahmsweise nicht bei der VBL durchzuführen (vgl. Nrn. 6.1.1 und 6.1.2 der Hinweise), wird gebeten, beim Abschluss der Direktversicherung mit dem von der/dem Beschäftigten ausgewählten Versicherungsunternehmen darauf zu achten, dass der Direktversicherungsvertrag selbst oder die ihm vorgeschaltete Entgeltumwandlungsvereinbarung auch einen Hinweis auf die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Entgeltumwandlung enthält (vergleichbar § 5 des beiliegenden Mustertextes). Auf die am Schluss des zweiten Absatzes von Nr. 6.1.2 der Hinweise angesprochene Hinweispflicht der personalverwaltenden Dienststellen in diesen Fällen wird besonders hingewiesen.

3. Bevor mit Beschäftigten eine Entgeltumwandlungsvereinbarung nach beiliegendem Muster abgeschlossen werden kann, müssen diese sich für eines der beiden Produkte der freiwilligen VBL-Versicherung (VBLextra oder VBLdynamik) entschieden haben. Daher sind nach dem TV-EntgeltU-L anspruchsberechtigte Beschäftigte, die von der Entgeltumwandlung über die VBL Gebrauch machen möchten und hierwegen bei der für sie zuständigen personalverwaltenden Dienststelle vorstellig werden, immer zuerst an die VBL zu verweisen, wo sie auch die Antragsformulare zur freiwilligen Versicherung erhalten.

Die VBL ist für ihre Versicherten erreichbar unter

**Telefon**            **0180 5 677710**

**E-Mail**            [kundenservice@vbl.de](mailto:kundenservice@vbl.de)

oder unter der Anschrift

**VBL-Freiwillige Versicherung**

**Stichwort: Entgeltumwandlung**

**76128 Karlsruhe.**

Von einer Beratung der Beschäftigten bei der Wahl des VBL-Versicherungsprodukts durch die personalverwaltenden Dienststellen ist schon wegen des haftungsrechtlichen Risikos unbedingt abzusehen. Erst wenn die/der Beschäftigte das ausgefüllte VBL-Antragsformular vorlegt, kann die personalverwaltende Dienststelle mit ihr/ihm die Entgeltumwandlungsvereinbarung abschließen. Das ausgefüllte VBL-Antragsformular ist dann zusammen mit einer Fertigung der Entgeltumwandlungsvereinbarung an das LBV zu senden. Das LBV prüft beide Unterlagen auf Stimmigkeit der Eintragungen sowie die Entgeltumwandlungsvereinbarung auf ihre Durchführbarkeit, zeichnet das VBL-Antragsformular gegen und leitet es an die VBL weiter (oder gibt - bei festgestellten Unstimmigkeiten - die Unterlagen zur Korrektur an die personalverwaltende Dienststelle zurück). Wegen des weiteren Verfahrensablaufs vgl. Nr. 6.2.3 der Hinweise.

Soweit die Entgeltumwandlung im Einzelfall ausnahmsweise nicht über die VBL, sondern über eine Direktversicherung durchzuführen ist, wird gebeten, vergleichbar zu verfahren.

Es wird außerdem gebeten, die betroffenen Beschäftigten in geeigneter Weise über die tarifvertragliche Möglichkeit der Entgeltumwandlung zu unterrichten (z.B. durch Aushang des TV-EntgeltU-L am "Schwarzen Brett") und vom Inhalt dieses Schreibens - soweit für sie einschlägig - in Kenntnis zu setzen. Das Finanzministerium empfiehlt, für die Unterrichtung auch das derzeit noch in Vorbereitung befindliche, speziell den TV-EntgeltU-L betreffende Informationsblatt der VBL zu verwenden, das Ihnen in Kürze zugehen wird (vgl. hierzu auch entsprechende Anmerkung in Nrn. 9, 10, 11 und 12 der Hinweise).

Soweit im dortigen Geschäftsbereich andere Stellen als das LBV für die Abrechnung von Bezügen zuständig sind, wird gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Finanzministerium behält sich weitere Hinweise zum TV-EntgeltU-L zu einem späteren Zeitpunkt vor.

gez. Fliege